



Entscheidinstanz:	Steuerrekurskommissionen
Geschäftsnummer:	StRK_2DB.2004.70
Datum des Entscheids:	23. November 2004
Rechtsgebiet:	Steuerrecht
Stichwort:	Berufliche Vorsorge, Wohneigentumsförderung, Scheidung, Wiedereinzahlung, Steuerrückerstattung
verwendete Erlasse:	Art. 17 Abs. 2 DBG Art. 83a Abs. 2 BVG Art. 7 WEFV KS Nr 23 1995/96

Zusammenfassung:

Haben beide Ehegatten während der intakten Ehe gleichzeitig unterschiedlich hohe Bezüge aus ihren Pensionskassen zwecks Erwerbs selbstgenutzten, gemeinsamen Wohneigentums getätigt und ist dieser Vorbezug in Anwendung von Art. 17 Abs. 2 DBG mit einer separaten Jahressteuer belegt worden, kann bei einer anteiligen Wiedereinzahlung des Vorbezugs in die Pensionskasse des einen, mittlerweile vom anderen Ehegatten geschiedenen Gatten der damals in Rechnung gestellte Steuerbetrag teilweise zurückgefordert werden (Art. 83a Abs. 2 BVG). Da die Ehegatten mittlerweile geschieden sind, gelten besondere Modalitäten zur Bestimmung der Rückerstattungsanteile. In einem ersten Schritt ist die Steuerlast auf dem noch nicht wieder einbezahlten Vorbezug zu ermitteln und von der Gesamtsteuerlast aus beiden Vorbezügen in Abzug zu bringen. Sodann ist der hieraus resultierende Rückerstattungsbetrag entsprechend den Quoten der beiden Ehegatten am damaligen Gesamtvorbezug auf diese aufzuteilen. Die in KS 23 1995/96 dargestellte Methode kommt in dieser Konstellation nicht zur Anwendung.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

- A. 1. Die Pflichtige X und Y waren bis 21. Januar 2002 verheiratet, nachdem sie bereits seit 7. Februar 2001 faktisch getrennt gelebt hatten. Am 30. Juni 1998 hatte sich die Pflichtige aus ihrer Pensionskasse R Fr. 50'000.- zwecks Finanzierung des ehelichen Wohneigentums, eines auf einer Baurechtsparzelle erstellten Einfamilienhauses samt Einstellplatz, auszahlen lassen. Y seinerseits hatte am nämlichen Tag zum gleichen Zweck aus seiner Vorsorgeeinrichtung (BVK) Fr. 67'000.- bezogen. Diese Auszahlungen von Vorsorgegeldern wurden mit Verfügung vom 12. September 2000 gesamthaft steuerlich separat vom übrigen Einkommen in der Steuerperiode 1998 zu 100% erfasst, woraus für die Eheleute eine direkte Bundessteuer von Fr. 895.40 (= 1/5 von Fr. 4'477.-) resultierte. Diese Steuer ist entrichtet worden (R-act. 5/11).



In der (undatierten) Scheidungskonvention haben die Ehegatten vereinbart, das Haus ins Alleineigentum von Y zu übertragen, unter gleichzeitiger Übernahme der mit dem Objekt verbundenen Hypothekarschulden. Dieser hatte der Pflichtigen zwecks Ausgleichs der güterrechtlichen Ansprüche unter anderem Fr. 58'100.-, entsprechend dem aufgezinnten Vorbezug aus ihrer Pensionskasse von Fr. 50'000.-, zu zahlen (R-act. 3 S. 5). In der Folge ist der geschiedene Ehemann dieser Verpflichtung nachgekommen. Die Pflichtige hat laut Akten den Betrag von Fr. 50'000.- am 11. April 2002 wieder in ihre Pensionskasse bei der C AG (früher R) einbezahlt (R-act. 5/1).

2. Am 26. Januar 2004 ersuchte die Pflichtige um Rückerstattung der auf ihren Vorbezug entfallenden Steuer. Mit Schreiben vom 4./7. Mai 2004 schlug die Abteilung Direkte Bundessteuer (kurz: ADBSt; heute Dienstabteilung Bundessteuer) den Eheleuten vor, den aufgrund der Rückzahlung der Vorsorgegelder nun rückzuerstattenden Steuerbetrag (im Umfang von Fr. 699.20 und Zins von Fr. 102.60 = total Fr. 801.80) einfachheitshalber der Ehefrau zukommen zu lassen und damit deren Ansinnen zu entsprechen, vorausgesetzt, beide Gatten erklärten sich mit einer solchen Lösung einverstanden. In der Folge verweigerte Y am 27. Mai 2004 seine Zustimmung und verlangte eine anteilmässige Rückerstattung der frei werdenden Steuer an beide Gatten. Hierauf erliess die ADBSt am 4. Juni 2004 eine Verfügung, womit sie den Betrag von Fr. 801.80 entsprechend dem Verhältnis der seinerzeit besteuerten Vorsorgegelder von 42,74% zu 57,26% der Pflichtigen und Y zuwies. Demnach standen ihnen Fr. 342.70 bzw. Fr. 459.10 zu.
 - B. Mit dagegen gerichteter Einsprache vom 28. Juni 2004 erneuerte die Pflichtige ihren ursprünglichen Antrag auf ausschliessliche Rückerstattung des erwähnten Betrags an sie. Mit Eingabe vom 22. Juli 2004 schloss Y auf Abweisung der Einsprache.

Mit Entscheid vom 10. August 2004 wies die ADBSt die Einsprache ab und setzte die Rückerstattungsansprüche der Pflichtigen bzw. von Y neu auf Fr. 298.85 bzw. 400.35 fest. Die Korrektur ergab sich daher, weil nun allein der Steuerbetrag (von Fr. 699.20) ohne Zins den beiden Gatten im vorhin genannten Verhältnis zurückbezahlt werden sollte.
 - C. Mit an die ADBSt gerichtetem Schreiben vom 26./27. August 2004 verlangte die Pflichtige erneut, die Steuerrückerstattung einzig ihr zukommen zu lassen. Der ins Verfahren miteinbezogene Y schloss am 27./28. September 2004 auf Abweisung der Beschwerde. Die ADBSt verzichtete am 9. November 2004 auf Vernehmlassung. Die Steuerrekurskommission II hat die Beschwerde mit den nachfolgenden Erwägungen teilweise gutgeheissen.

Erwägungen:

1. Fest steht, dass die Pflichtige und ihr damaliger Ehemann Y am 30. Juni 1998 aus ihren jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen Gelder im Sinn des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993 im Ausmass von Fr. 50'000.- bzw. Fr 67'000.-, zusammen Fr. 117'000.-, vorbezogen haben, was seinerzeit deren steuerliche Erfassung ausgelöst hat (R-act. 5/1, auch zum Folgenden). Ebenso unbestritten ist, dass die Pflichtige im Zusammenhang mit der Scheidung ihren Vorbezug mittels Leistung von Fr. 50'000.- an die Pensionskasse



der C AG (früher R) am 11. April 2002 gleichsam rückgängig gemacht hat. Streitig ist, wem und in welchem Umfang als Folge davon ein Anspruch auf die Rückzahlung des seinerzeitig darauf erhobenen Steuerbetrags zusteht.

2. a) Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) sind Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung als Einkommen steuerbar (Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2001, Art. 17 N 54). Dazu gehört namentlich der Vorbezug von Vorsorgegeldern im Sinn der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, wie schon Art. 83a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982/17. Dezember 1993 (BVG) deutlich macht. Gemäss Art. 38 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 DBG werden solche Leistungen getrennt vom übrigen Einkommen besteuert und mit einer vollen Jahressteuer erfasst (Abs. 1), welche sich auf einen Fünftel des ordentlichen Betrags berechnet (Abs. 2).
- b) Das Steueramt hat den Vorbezug der Eheleute X und Y von Fr. 117'000.- gestützt darauf mit Fr. 895.40 besteuert. Diese Veranlagung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Ehegatten haben die geschuldete Steuer unbestrittenermassen bezahlt.
3. a) Laut Art. 83a Abs. 2 BVG kann der Steuerpflichtige den Vorbezug von Vorsorgegeldern mittels Wiedereinzahlung des Vorsorgebezugs später rückgängig machen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, kann er die Rückerstattung der beim Vorbezug erhobenen Steuern verlangen. Dieser Anspruch erlischt drei Jahre ab Wiedereinzahlung des Vorsorgebezugs (Abs. 3). Die Modalitäten der Rückzahlung aus steuerlicher Sicht sind in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (WEFV) geordnet. Deren Art. 7 befasst sich mit der Rückzahlung in rudimentärer Form. Geregelt wird einzig die Mindesthöhe der Rückzahlung, womit die Leistung von Bagatellbeträgen unterbunden wird (Abs. 1 und 2). Im Übrigen wird die Bescheinigungspflicht der Vorsorgeeinrichtung zugunsten des Steuerpflichtigen (d.h. der versicherten Person) auf einem bestimmten Formular vorgeschrieben (Abs. 3). Keine Bestimmungen finden sich hinsichtlich der anspruchsberechtigten Person(en) im Eheverhältnis sowie der Reihenfolge der Anrechnung der Rückerstattung bei mehreren Vorbezügen sowie der Berechnung der rückzuzahlenden Steuer bei bloss teilweiser Wiedereinzahlung des Vorsorgebezugs in die Vorsorgeeinrichtung. In der erstgenannten Hinsicht ergeben sich namentlich dann Schwierigkeiten, wenn Eheleute in der nämlichen Steuerperiode Vorbezügen getätigt haben, hingegen nicht bei alleinstehenden Steuerpflichtigen.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass keine Verzinsung der Steuerrückleistung vorgesehen ist (vgl. auch Kreisschreiben Nr. 23 zu Direkte Bundessteuer Steuerperiode 1995/96 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 5. Mai 1995 [KS 23]). Dies im Gegensatz zur Bestimmung von Art. 5 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10. Dezember 1992 i.V.m. Art. 162 Abs. 3 DBG, wonach zu viel bezahlte Steuerbeträge zu verzinsen sind. Diese Lösung steht im Einklang mit dem Gesetz. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass im vorliegenden Zusammenhang aufgrund einer rechtskräftigen Veranlagung geschuldete Steuern rückzuerstatten sind, wohingegen im andern Fall die Rückzahlung nicht geschuldeter Steuern angepeilt ist.



- b) Die ESTV hat versucht, diese Unklarheiten mittels allgemeiner Regeln wenigstens teilweise zu beseitigen. Im KS 23 führt sie aus, bei mehreren Vorbezügen erfolge die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der nämlichen zeitlichen Reihenfolge; mithin erfolge zunächst die «Tilgung» älterer vor jener jüngerer Vorbezüge mit der Folge, dass die Steuern entsprechend rückzuzahlen seien (Ziffer II. 2.3, auch zum Folgenden). Sodann soll bei teilweiser Rückleistung des vorbezogenen Vorsorgebetrags der Steuerbetrag "im Verhältnis zum Vorbezug" rückerstattet werden.

Kreisschreiben sind sog. Verwaltungsverordnung, d.h. allgemeine Dienstanweisungen generell-abstrakter Natur. Sie verpflichten den Bürger nicht zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen, sondern enthalten bloss Regeln für das verwaltungsinterne Verhalten der rechtsanwendenden Verwaltungsmitarbeiter. Sie dienen der Schaffung einer einheitlichen Verwaltungspraxis und sollen ihnen die Rechtsanwendung erleichtern. Da sie nicht vom verfassungsmässigen Gesetzgeber stammen, sondern von einer Verwaltungsbehörde, können sie keine von der gesetzlichen Ordnung abweichenden Bestimmungen vorsehen. Sie stellen Meinungsäusserungen über die Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen dar, welche die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgibt. Als solche bedürfen Verwaltungsverordnungen keiner förmlichen gesetzlichen Ermächtigung. Die rechtsanwendenden Behörden haben sich an Verwaltungsverordnungen nur zu halten, soweit sie den richtig verstandenen Sinn des Gesetzes wiedergeben. Die in Verwaltungsverordnungen vorgenommene Auslegung des Gesetzes unterliegt der richterlichen Nachprüfung. Der Richter soll Verwaltungsverordnungen bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen (BGE 121 II 473 E. 2b, S. 478, mit zahlreichen Hinweisen). Es wird daher zu prüfen sein, ob die Regelung von KS 23 einer richterlichen Kontrolle standhält.

4. a) Laut Art. 9 Abs. 1 DBG wird das Einkommen von Ehegatten, welche in (rechtlich und tatsächlich) ungetrennter Ehe leben, zusammengerechnet. Im Rahmen dieser sog. Gemeinschaftsbesteuerung gilt die Faktorenaddition. Zwar besteht für jeden Gatten ein eigenes Steuerrechtsverhältnis mit dem Steuerhoheitsträger, doch begründet die Ehe in den genannten Schranken eine Veranlagungsgenossenschaft (Locher, Art. 9 N 7; vgl. BGr, 18. Februar 2003 = StE 2003 B 99.2 Nr. 20). Für beide Eheleute zusammen wird eine einzige Steuer veranlagt. Die Gatten haften nach Art. 13 DBG solidarisch für die Gesamtsteuer (Abs. 1 Satz 1). Ist die Ehe indes geschieden bzw. rechtlich oder tatsächlich getrennt, so entfällt die Solidarhaftung für alle noch offenen Steuern (Abs. 2). Keine Vorschrift kennt das Gesetz hingegen hinsichtlich der Rückleistung zuviel bezahlter Steuern. Es ist daher Aufgabe des Richters, eine sachgerechte Lösung zu finden. Dabei hat er auch Rücksicht auf die Bedürfnisse der Steuerbehörden zu nehmen, welche ein Massengeschäft (Massenverwaltung) betreiben.
- b) Haften die Gatten demnach während der Dauer der ungetrennten Ehe solidarisch, so liegt es nahe, die Rückerstattung von unter diesem Regime erbrachten Steuern nach diesen Regeln zu vollziehen. Zwar vermag das Resultat möglicherweise nicht ausnahmslos zu überzeugen. Denn Steuersolidarität bedeutet, dass die Steuerbehörde wählen kann, welchen Solidarschuldner sie für ihre Forderung belangen will. Sie kann einen oder beide Schuldner gleichzeitig oder sukzessiv auswählen und ins Recht fas-



sen. Umgekehrt lässt sich daraus ableiten, dass der Staat die Rückforderung an einen der beiden oder an beide – zu welchen Teilen auch immer – mit befreiender Wirkung leisten kann. Hernach läge es folgerichtig an den Steuerpflichtigen, sich nötigenfalls zivilrechtlich gegenseitig auseinander zu setzen. Diese Ordnung ist gesetzlich gewollt und daher zu respektieren.

Das vermag indes offenkundig dann nicht zu befriedigen, wenn die Ehe im Zeitpunkt der Rückzahlung – wie hier – bereits getrennt ist. Denn es kann nicht angehen, die Steuern ungeachtet der seinerzeitigen Faktorenzusammensetzung aus Einkommen des Ehemanns und der Ehefrau zurückzuzahlen. Denkbar wäre deshalb, die Steuern jenem Steuerpflichtigen zu erstatten, welcher sie seinerzeit geleistet hat. Wohl könnte eine solche Lösung zu sachlich angemessenen Ergebnissen führen. Doch ist nicht zu übersehen, dass damit Schwierigkeiten in tatsächlicher Hinsicht verbunden sind. Denn in der Regel weiss der Fiskus nicht, wer letztlich die Steuern bezahlt hat. Denn die Angabe auf dem Einzahlungsschein, dem Postgiroabschnitt oder der Banküberweisung muss sich nicht mit der leistenden Person decken. Zudem geht die eheinterne Lastentragung daraus nicht hervor. Zwar hat das Bundesgericht erkannt, die Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern habe an jenen Gatten zu erfolgen, welcher sie geleistet hat. Doch gilt dies ausdrücklich nur dann, wenn die Ehe im Zeitpunkt der Bezahlung der nun rückzuerstattenden Steuern bereits getrennt war (BGr, 18. Februar 2003 = StE 2003 B 99.2 Nr. 20). Es wäre aus Sicht des Bundesgerichts unter solchen Umständen inkonsequent, jenen Ehegatten, welcher keine Steuern geleistet hat, gleichwohl an der Rückerstattung teilnehmen zu lassen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, verbleibt als sachgerechte Lösung eine Aufteilung der Rückerstattung nach Massgabe der seinerzeitigen Faktorenzusammensetzung, es sei denn, die Veranlagung laute auf Fr. 0.-steuerbares Einkommen. Dies führt dazu, dass die Aufteilung der Rückleistung nach dem Verhältnis zwischen den steuerbaren Nettoeinkünften des Ehemanns und jenen der Ehefrau erfolgt. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Steuerbeträge an die nun getrennten Ehegatten in jenem Umfang zurückfliessen, wie sie ihnen seinerzeit aufgrund ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vom Gesetz auferlegt worden sind. Die Lösung einer allfälligen internen Weiterleitung oder Überwälzung bleibt dem Zivilrecht vorbehalten. Allein diese Methode vermag zu überzeugen.

Bei alledem vermag der Hinweis auf die Norm von Art. 13 Abs. 2 DBG (Ferdinand Fessler in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2000, Art. 162 N 22 DBG) nicht direkt weiterzuhelfen. Denn diese Bestimmung regelt einzig die Haftung für (Steuer-)Schulden nach rechtlicher oder tatsächlicher Auflösung der Ehe. Im vorliegenden Streit geht es hingegen um die Rückerstattung von Steuern, welche zu einem Zeitpunkt beglichen wurden, als die Ehe noch intakt war. Insofern verhalten sich die Dinge nicht gleich. Immerhin zeigt die angesprochene Norm auf, dass die Ehegatten nach ihrer Scheidung bzw. ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung nach Vorgabe des Gesetzes wieder vollständig auf sich allein gestellt sind und der Steuerhoheitsträger sich einzig an den jeweiligen Steuerpflichtigen halten kann, auch was Steuerschulden aus der früheren gemeinsamen Zeit anbelangt. Umgekehrt ist es durchaus sinnvoll, sich diesen Gedanken bei Rückzahlungen von Steuern vor Augen zu halten und die Gatten dabei so zu stellen, wie wenn sie seinerzeit je eigenständig das ihren Anteil am gemeinsamen Einkommen treffende Steueraufkommen getragen hätten.



- Bezüglich der Rückleistung von Steuern infolge Wiedereinbringung des Vorbezugs nach Aufhebung der ungetrennten Ehe ergeben sich dann keine Schwierigkeiten, wenn nur einer der beiden Gatten Vorsorgegelder bezogen hat. Dann besteht wohl Einigkeit darüber, dass allein der Leistende Anspruch auf eine Rückerstattung hat. Diese Frage ist indes hier nicht abschliessend zu beantworten. Schwierigkeiten ergeben sich erst dann, wenn beide Ehegatten Vorbezüge getätigt haben. In solchen Fällen erfordert eine sachlich richtige Lösung – wie gesehen – die Aufteilung der Steuerrückerstattung nach Massgabe des Verhältnisses zwischen der Vorsorgebezügen beider Gatten.
- c) Die ADBSt hat, nachdem sich Y der vom Amt anfänglich aus Praktikabilitätsgründen verständlicherweise bevorzugten vereinfachten Rückzahlungsmethode widersetzt hatte, vorab die gesamte Kapitalauszahlung aus Vorsorgeeinrichtungen der Gatten im Jahr 1998, welche zu 100% der Einkommensbesteuerung unterworfen wurde, mit Fr. 117'000.- berechnet. Hernach hat sie die jeweiligen prozentualen Beiträge der Pensionskassen der beiden Gatten (Fr. 67'000.- von Y und Fr. 50'000.- der Pflichtigen) an der Gesamtleistungen ermittelt; dabei haben sich Anteile von 57,26% des Mannes und von 42,74% der Frau ergeben. Diese Aufteilung ist nicht zu beanstanden. Die vollständige Rückzahlung sämtlicher vorbezogener Vorsorgegelder hätte nämlich zur Folge, dass die seinerzeit entrichtete, nun rückzuleistende Steuer in diesem Verhältnis den Ehegatten zurückzuerstatten wäre. In Analogie dazu hat die ADBSt geschlossen, dies habe in gleicher Weise auch dann zu gelten, wenn bloss einer der nun getrennten bzw. geschiedenen Gatten seinen Vorbezug rückgängig mache. Demgemäss hat sie verfügt, die gänzlich Rückleistung der vorbezogenen Mittel zwecks Wiederaufstockung der Vorsorgegelder der Pflichtigen im Umfang von Fr. 50'000.- im Jahr 2002 bewirke, dass die entsprechende – nachfolgend näher zu bestimmende – Steuerrückleistung an die Pflichtige und ihren geschiedenen Gatten im genannten Verhältnis zu erfolgen hat.
- d) Unbestritten ist, dass die Pflichtige (mit Wirkung auch für ihren Ex-Mann) mit ihrem Begehren vom 26. Januar 2004 die Rückforderungsfrist von drei Jahren eingehalten hat. Mithin ist die ADBSt auf das Gesuch der Pflichtigen um Steuerrückerstattung zu Recht eingetreten. Ebenso ist die steueramtliche Vorgehensweise insoweit korrekt, als es für die Steuerrückzahlung auf das genannte Verhältnis ankommt. Hingegen fragt es sich, ob es richtig war, der Pflichtigen allein jenen Anteil an der nun "frei" werdenden und daher rückzuerstattenden Steuer zukommen zu lassen, welcher ihrem Anteil daran entspricht (hinten E. 6).
5. a) Mit Einspracheentscheid vom 10. August 2004 hat die ADBSt den rückerstattbaren Steuerbetrag auf Fr. 699.20 festgesetzt. Dabei hat sie gegenüber der angefochtenen Verfügung vom 4. Juni 2004 eine Kürzung um Fr. 102.60 vorgenommen, indem sie die damit zugesprochene Verzinsung der seinerzeitigen Steuerzahlung annulliert hat.
- b) Zu prüfen bleibt, ob dieser Betrag den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- aa) Vorab ist festzuhalten, dass die Korrektur im Einspracheverfahren mit gutem Grund erfolgt ist. Denn die rückzuerstattende Steuer wird nicht verzinst (vgl. E. 3a).
- bb) Sodann ist die rückerstattungs-betroffene Steuer zu ermitteln. Dabei gilt es zunächst zu bestimmen, welche Steuer geschuldet gewesen wäre, wenn im Jahr 1998 einzig der Vorbezug von Vorsorgegelder aus der Pensionskasse von Y (BVK, im Ausmass von Fr. 67'000.-) erfolgt wäre, welche Mittel nach wie vor der Wohneigentumsförderung



verhaftet sind. Diese Steuer beläuft sich auf Fr. 196.20 (= 1/5 von Fr. 981.-). In einem weiteren Schritt wird der seinerzeit auf den gleichzeitigen Bezug von Mitteln aus der Vorsorgeeinrichtung R der pflichtigen Ehefrau entfallende zusätzliche Steuerbetrag eruiert, welche Gelder nicht mehr der Wohneigentumsförderung dienen. Dazu muss die Steuer auf dem Gesamtbezug von Fr. 117'000.- ermittelt werden, was zu einer Steuer von Fr. 895.40 (= 1/5 von Fr. 4'477.-) führt. Von diesem Ergebnis ist die vorhin berechnete Steuer von Fr. 196.20 abzuziehen, so dass letztlich Fr. 699.20 übrigbleiben. Obgleich die Auszahlung der Pensionskasse R mit Fr. 50'000.- kleiner ausgefallen war als jene der BVK, resultiert wegen der Steuerprogression diesbezüglich eine höhere Steuer. Umgekehrt verhielte es sich selbstredend, wenn Y seinen Vorbezug mittels Wiedereinzahlung der Vorsorgegelder rückgängig gemacht hätte und der Vorbezug der Pflichtigen weiterbestünde, und zwar selbst dann, wenn sein Bezug lediglich Fr. 50'000.- und jener der Pflichtigen Fr. 67'000.- betragen hätte. Allein auf diese Weise ergibt sich eine sachgerechte Lösung. Denn es wird der Stand (wieder)hergestellt, wie er seinerzeit ohne den Vorbezug der Pflichtigen bestanden hätte.

Die Auswirkungen der Progression zeigen, dass eine verhältnismässige Aufteilung der Steuerrückleistungen auf die Ehegatten unumgänglich ist, um Verzerrungen und stossende steuerliche Ungerechtigkeiten zu verhindern. Würde nach jener Methode vorgegangen, wie sie die Pflichtige verfiert, hiesse dies, dass sie mit Fr. 699.20 weit mehr zurückerhielte als Y, falls er dereinst den Vorbezug ebenso rückerstatten würde. Denn in diesem Fall flössen ihm bloss Fr. 196.20 zu, obgleich sein Bezug und seine Rückzahlung das Betreffnis der Pflichtigen erheblich überträfe. Die Höhe der jeweiligen Steuerrückzahlungen wäre bei dieser Betrachtung wesentlich von der Reihenfolge der Rückleistungen bzw. der Rückforderung der Vorsorgemittel und damit von Zufälligkeiten abhängig. Dass einer solchen Lösung nicht das Wort zu reden ist, versteht sich von selbst.

Die von der ESTV im KS 23 vorgeschriebene Methode, wonach der Steuerbetrag bei – wie hier – bloss teilweiser Rückzahlung des Vorbezugs im Verhältnis zu diesem, d.h. in seinem prozentualen Anteil am Gesamtbezug zu erfolgen habe, ist untauglich. Wohl mag sie fiskalisch von Vorteil sein; indes trägt sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung. Sie könnte nur bei linearer Ausgestaltung der Steuer zur Anwendung kommen. Um das sachlich richtige Ergebnis zu erzielen, muss eben der Sachverhalt hergestellt werden, wie er ohne den betroffenen Vorbezug bestünde. Das KS 23 findet mithin in dieser Hinsicht zu Recht keine Beachtung.

Damit steht fest, dass auch die Ermittlung des als Folge der Einzahlung vom 11. April 2002 rückzuerstattenden Steuerbetrags seitens der ADBSt nicht zu beanstanden ist.

6. Mithin stehen der infolge der Rückzahlung der Vorsorgegelder in die Vorsorgeeinrichtung der Pflichtigen zu erstattende Steuerbetrag sowie das für die Aufteilung der Rückleistung an die Betroffenen massgebliche Verhältnis fest. Zu bestimmen bleiben die einzelnen Beträge.
 - a) Die ADBSt hat den zur Verfügung stehenden Steuerbetrag von Fr. 699.20 im Verhältnis von 42,74% und 57,26% der Pflichtigen und Y zugeteilt. Mithin sollen ihr hievon Fr. 298.85 und ihm Fr. 400.35 zufließen. Dagegen lässt sich im Grund wenig einwenden. Diese Lösung brächte es allerdings mit sich, dass die Pflichtige an der Rückerstattung



der seinerzeit diesbezüglich erhobenen Steuer, welche eine allfällige spätere Rückzahlung des Vorbezugs an die BVK seitens von Y – ein rechtzeitiges Begehren vorausgesetzt – bewirken würde, in der vorhin erwähnten Quote mitpartizipierte. Die Verwaltung hätte ihr den entsprechenden Betrag ungeachtet davon, ob sie, die Pflichtige, selber aktiv würde, zu leisten.

Damit wären für die Pflichtige unübersehbar Gefahren verbunden. Vorab steht nicht fest, ob es überhaupt jemals zu einem weiteren Rückzug kommen wird. Zudem ist fraglich, ob Y gegebenenfalls die Rückerstattung fristgerecht verlangen würde. Abgesehen davon, dass die Pflichtige mangels Kenntnis vom massgeblichen Vorgang ohne Einflussmöglichkeit auf das Rückerstattungsbegehren bliebe, könnte es, selbst wenn ein solches Ereignis einträte und der Anspruch rechtzeitig erhoben würde, ohne weiteres dazu kommen, dass die Pflichtige nicht zu ihrem Recht käme. Dies schon deshalb, weil es der Verwaltung aus Gründen, welche nicht diese zu vertreten hätte, unmöglich sein könnte, die Zahlung zu leisten, namentlich weil der momentane Wohnsitz der Pflichtigen ihr unbekannt wäre; daneben ist auch denkbar, dass die Pflichtige dannzumal ohne klare Erbfolge verstorben wäre. Sodann ist auch nicht ausgeschlossen, dass eine Rückzahlung der BVK-Vorsorgegelder unterbleiben wird. Dies zeigt, dass mit dieser Rückzahlungsmethode nicht sichergestellt ist, dass die Pflichtige jemals die ganze Steuer zurückbezahlt erhalten wird, welche ihren Vorbezug von Fr. 50'000.- betraf. Die Lösung der ADBSt vermag aus solchen Gründen nicht zu befriedigen.

- b) Um das genannte Risiko zu umgehen, erweist es sich als sachgerecht und zweckmässig, die Verteilung der nun frei gewordenen Steuerrückzahlung anders vorzunehmen. Dabei soll dem Gesichtspunkt der definitiven Trennung der Gatten und der vollständigen Rückzahlung der Vorsorgegelder des einen Gatten Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, jenen Betrag zu ermitteln, welcher dem Anteil der Pflichtigen an der Steuer auf dem gesamten Vorbezug entspricht, nämlich 42,74% von Fr. 895.40; dies ergibt eine anteilige Steuer von Fr. 382.70. Hat sie mit der Rückzahlung ihres ganzen Vorbezugs die Voraussetzungen für die Rückzahlung der ihrem Anteil entsprechenden Steuer geschaffen, rechtfertigt es sich, ihr diesen Anteil ungeschmälert zukommen zu lassen. Damit ist sie steuerlich endgültig und abschliessend auseinandergesetzt. Eine allfällige spätere Rückzahlung des Vorbezugs von Y wird sie demzufolge nicht mehr betreffen; vielmehr käme die entsprechende Steuerleistung ausschliesslich diesem zugute.

Damit ergibt sich folgendes Bild: Vom rückerstattungs betroffenen Steuerbetrag von Fr. 699.20 stehen der Pflichtigen Fr. 382.70 zu, der Rest von Fr. 316.50. Y. Zusammen mit dem noch dem Fiskus verhafteten Betrag von Fr. 196.20, welcher den Vorbezug von Y für sich allein betrifft, ergibt sich eine Summe von Fr. 512.70; damit beläuft sich dessen – tatsächlicher und potentieller – Anspruch auf genau 57,26% von Fr. 895.40. Um die Rückzahlung des ganzen ihn treffenden Steuerbetrags zu erreichen, genügt es, die vorbezogenen BVK-Vorsorgegelder wieder in die Vorsorgeeinrichtung einzuschliessen und ein fristgerechtes Rückerstattungsbegehren zu stellen. Demnach ist auf diese Weise Gewähr dafür geboten, dass ungeachtet der konkreten Umstände jeder der Gatten (genau) jenen Steueranteil zurückbekommt bzw. zurückbezahlt erhalten kann, welcher seinem seinerzeitigen Vorbezug entspricht. Diese Methode ist nicht nur sachlich angemessen und der Abrechnungsweise der ADBSt überlegen. Auch bringt sie für den



aus dem Wohneigentumsförderungsverhältnis ausscheidenden Gatten Vorteile. Sodann erleichtert sie den Steuerbehörden die Arbeit, indem sie sich später einzig noch an Y halten müssen. Aus diesen Gründen ist sie dem Urteil zugrunde zu legen.

7. Nach alledem erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als bloss teilweise rechtsbeständig. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Der Rückerstattungsanspruch der Pflichtigen ist auf Fr. 382.70 festzusetzen.